



Erklärung zur Wahrung der Urheber- und Persönlichkeitsrechte bei Publikationen

Urheberrecht

Ich erkläre hiermit, Kenntnis davon genommen zu haben, dass die **Urheberrechte** an dem mir zur Verfügung gestellten, nicht-amtlichen Bibliotheks- und/oder Archivgut (Lichtbildwerke, Material aus Nachlässen u. Ä.) gemäß dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) vom 9. September 1965 (letzte Änderung vom 1. September 2017) **nicht** beim Stadtarchiv Wuppertal liegen. Das Recht, dieses Material zu Publikationszwecken zu nutzen, muss ich daher vorher beim Urheber selbst (gem. §§ 7-10 UrhG) oder ggf. seinem Rechtsnachfolger (gem. § 28 und § 30 UrhG) erwerben bzw. mit diesem klären. Insbesondere obliegt dem Urheber das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist (gem. § 12 UrhG).

Gemäß § 29 Abs. 2 UrhG kann der Urheber insbesondere Nutzungsrechte (§ 31 UrhG) und Vereinbarungen zu Verwertungsrechten an seinen Werken einräumen, z. B. um das Werk ganz oder teilweise zu vervielfältigen oder zu digitalisieren (vgl. § 16 UrhG) oder das Material in analoger und digitaler Form zu verbreiten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, insbesondere zu verkaufen, zu vermieten, zu verleihen oder in sonstiger Weise abzugeben (vgl. § 17 UrhG).

Das Urheberrechtsgesetz sieht allerdings gewisse Einschränkungen des Urheberrechts unter bestimmten engen Voraussetzungen vor. Insbesondere ist die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes möglich, sofern die Wiedergabe keinem Erwerbszweck folgt und der Urheber dafür eine angemessene Vergütung erhält. Dabei entfällt die Vergütungspflicht für Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe,

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
Stadtbetrieb 213.4
Stadtarchiv
Friedrich-Engels-Allee 89
42285 Wuppertal

Telefon Lesesaal
+49 202 563 4123

E-Mail
stadtarchiv
@stadt.wuppertal.de

Öffnungszeiten
Mo 08.00 - 16.00 Uhr
Di 08.00 - 18.00 Uhr
Mi geschlossen
Do 08.00 - 16.00 Uhr
Fr geschlossen

Bankverbindung
Stadtsparkasse Wuppertal
BIC WUPSDE33
IBAN DE89 3305 0000
0000 1007 19

Internet
www.wuppertal.de

Newsletter
www.wuppertal.de/news

ServiceCenter
+49 202 563-0

der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung sowie für Schulveranstaltungen (vgl. § 52 UrhG Abs. 1). **Die Zustimmung des Rechteinhabers ist in jedem Fall einzuholen (gem. § 52 UrhG Abs. 3).**

Ist der Urheber des jeweiligen Werkes auch nach sorgfältiger Recherche gem. § 61a UrhG nicht zu ermitteln, handelt es sich hierbei um ein verwaistes Werk nach Maßgabe des § 61 UrhG. Verwaiste Werke dürfen unter bestimmten Voraussetzungen der §§ 61 ff. vervielfältigt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. **Eine Verwertung eines verwaisten Werkes stellt grundsätzlich eine Urheberrechtsverletzung dar.**

Persönlichkeitsrechte

Gem. § 22 KunstUrhG dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablauf von zehn Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Handelt es sich um Personen der Zeitgeschichte, Aufnahmen von Versammlungen oder sind abgebildete Personen als sog. „Beiwerk“ anzusehen, so entfällt die nach § 22 KunstUrhG erforderliche Einwilligung (vgl. § 23 KunstUrhG).

Ich verpflichte mich, bei der beabsichtigten Nutzung der zur Verfügung gestellten Werke der gebotenen Sorgfaltspflicht nachzukommen und mich um die Zustimmung des Rechteinhabers zu bemühen.

Name, Vorname:	
Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort:	

Wuppertal, den _____

(Datum)

(Unterschrift)